



Bildungsverordnung

der Gemeinde Eich

1. August 2024

Die Gemeinde Eich erlässt gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern vom 22. März 1999 und der damit verbundenen Verordnungen und gestützt auf Artikel 26 und 27 der Gemeindeordnung Eich von 2007, teilrevidiert per 1. Januar 2024, folgende

Bildungsverordnung der Gemeinde Eich

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Definition der Volksschule in der Gemeinde Eich

¹ Die Volksschule der Gemeinde Eich umfasst vor Ort folgendes Bildungsangebot:

- a) Spielgruppe (Frühe Sprachförderung)
- b) Kindergartenstufe
- c) Primarstufe
- d) Förderangebote (Integrative Förderung)
- e) Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
- f) Musikschule

² Die Sekundarstufe I wird in Zusammenarbeit mit der Stadt Sempach in Sempach geführt.

³ Die Angebote der Schuldienste (schulpsychologischer, logopädischer und psychomotorischer Dienst) werden nach kantonalen Vorgaben in Zusammenarbeit mit der Stadt Sursee erbracht.

⁴ Die Musikschule der Gemeinde Eich ist Teil der Musikschule Oberer Sempachersee. Die Gemeinde Eich ist in der Musikschulkommission durch das Gemeinderatsmitglied mit dem Aufgabenbereich Bildung vertreten.

Art. 2 Organe

Die folgenden Organe sind für die Volksschule der Gemeinde Eich verantwortlich:

- 1. Gemeinderat
- 2. Bildungskommission
- 3. Schulleitung

B Aufgaben/Kompetenzen/Verantwortlichkeiten

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Funktionen im Bereich Bildung sind im Funktionendiagramm (Anhang) aufgeführt, welches integrierender Bestandteil dieser Bildungsverordnung ist.

1. Gemeinderat

Art. 3 Aufgaben/Kompetenzen/Verantwortlichkeiten

¹ Der Gemeinderat sorgt für ein ausreichendes Volksschulangebot und gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.

² Im Weiteren nimmt der Gemeinderat sämtliche Aufgaben und Kompetenzen gemäss § 46 des Gesetzes über die Volksschulbildung wahr.

³ Das Gemeinderatsmitglied mit dem Aufgabenbereich Bildung ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission, übernimmt das Präsidium und verantwortet die Finanzen.

⁴ Das Gemeinderatsmitglied mit dem Aufgabenbereich Bildung ist das Bindeglied zwischen dem Gemeinderat und der Bildungskommission. Es konsultiert den Gemeinderat vor weitreichenden Entscheidungen der Bildungskommission und informiert ihn zeitnah über Aktivitäten und Ziele der Schule.

2. Bildungskommission

Art. 4 Mitglieder

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem für den Aufgabenbereich Bildung zuständigen Mitglied des Gemeinderates und vier weiteren Mitgliedern.

² Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Bildungskommission selbst.

³ Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.

Art. 5 Wahl

Die Gemeindeversammlung wählt vier Mitglieder der Bildungskommission nach den Vorgaben der Gemeindeordnung.

Art. 6 Organisation

¹ Die Bildungskommission hält sich an das Kollegialitätsprinzip, das Amtsgeheimnis und an die Vorgaben des Datenschutzes.

² Die Bildungskommission erlässt für sich eine Organisations- und Geschäftsordnung.

Art. 7 Arbeitsgruppen

¹ Die Bildungskommission kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen und definiert deren Leistungsauftrag. Ein Mitglied der Bildungskommission übernimmt die Leitung der Arbeitsgruppe.

² Die von der Bildungskommission eingesetzten Arbeitsgruppen bearbeiten die ihnen im Rahmen des Leistungsauftrages übertragenen Aufgaben selbständig. Sie verfügen gegenüber der Bildungskommission über ein Antragsrecht.

Art. 8 Zusammenarbeit

¹ Die Bildungskommission arbeitet mit den kommunalen Behörden, der Schulleitung, der Lehrpersonen und kantonalen und regionalen Stellen im Bildungsbereich zusammen.

² Die Bildungskommission steht insbesondere bei der Gesamtentwicklung der Volksschule sowie bezüglich Finanzverantwortung in engem Kontakt mit dem Gesamtgemeinderat.

³ Bildungskommission und Gesamtgemeinderat treffen sich nach Bedarf, mindestens alle zwei Jahre zu einem Gespräch, um aktuelle Themen und strategische Fragen zu besprechen.

⁴ Die Bildungskommission arbeitet im "Elterndialog" mit den Erziehungsberechtigten zusammen.

Art. 9 Aufgaben/Kompetenzen/Verantwortlichkeiten

¹ Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates im Sinne des Gesetzes über die Volksschulbildung für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig und nimmt ihre Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung wahr.

² Sie begleitet und unterstützt die Volksschule, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt die Anliegen der Schule gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung.

³ Sie erlässt eine Schulordnung mit schulorganisatorischen Grundsätzen sowie mit massgebenden Verhaltensregeln.

⁴ Sie erlässt ein Pflichtenheft für die Schulleitung. Grundlage für das Pflichtenheft ist das Funktionendiagramm (Anhang) dieser Bildungsverordnung sowie § 48 des Gesetzes über die Volksschulbildung.

⁵ Im Weiteren nimmt die Bildungskommission sämtliche Aufgaben gemäss § 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung wahr.

Art. 10 Information und Kommunikation

¹ Die Bildungskommission pflegt eine zeitgemässe und offene Kommunikationskultur gegenüber dem Gemeinderat, den Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten und gegenüber der Eicher Bevölkerung.

² Die Bildungskommission verfügt über ein Kommunikationskonzept, welches die interne und externe Kommunikation im Regel- und Ausnahmefall definiert.

3. Schulleitung

Art. 11 Allgemeines

Die Schule Eich wird von einem Schulleiter/einer Schulleiterin geführt.

Art. 12 Wahl

Die Schulleitung wird durch die Bildungskommission gewählt.

Art. 13 Aufgaben/Kompetenzen

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulleitung sind im Pflichtenheft festgehalten.

C Datenschutz/Archivierung/Geschäftsverwaltung

Art. 14 Datenschutz/Aktenablage/Archivierung

¹ Die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz und die Archivierung sind einzuhalten. Diese richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

² Alle beteiligten Funktionen sind für die ordnungsgemässe Geschäftsverwaltung verantwortlich.

D Schlussbestimmungen

Art. 15 Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung der Bildungskommission und von Arbeitsgruppen richtet sich nach der Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Eich.

Art. 16 Inkrafttreten

Die Bildungsverordnung mit dem Funktionendiagramm (Anhang) tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

6205 Eich, 2. Mai 2024

GEMEINDERAT EICH

Der Gemeindepräsident:
sig. Adrian Bachmann

Der Gemeindeschreiber:
sig. Roger Bannwart

Anhang: Funktionendiagramm